

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 22. Oktober 2025

103	0	Führung
	0.0	Gemeinderecht
	0.0.1	Erlasse der Gemeinde
	0.0.1.2	Verordnungen

Einzelinitiative Verbot von lärmendem Feuerwerk

öffentlich

Ausgangslage

Am 29. September 2025 reichte Claire Schmid (zusammen mit 15 weiteren stimmberechtigten Personen) die unterzeichnete Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein. Der Initiativtext ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses. Ein von ihr handschriftlich unterzeichnetes Exemplar liegt vor.

Einzelinitiative

Die Initianten beantragen die Abänderung von Art. 24 der kommunalen Polizeiverordnung mit folgendem Initiativtext: Art. 24 der Polizeiverordnung der Gemeinde Lindau sei wie folgt abzuändern:

Initiativtext:

Art. 24 Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen. Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Begründung:

Empfindliche, speziell auch kranke Menschen, Wild- Nutz- und Haustiere leiden unter dem repetitiven, sehr lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin massiv gestört, weil drei bis vier Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lautes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird.

Neben der Lärmemission verschmutzt Feuerwerk die Luft durch Feinstaub und die Umwelt durch Abfall. Folgeschäden bei Menschen und Tieren sind durch die Einschränkung vom lärmenden Feuerwerk massgeblich zu vermindern.

Der Gemeinderat hat darüber zu befinden.

Erwägungen

Die Initiative erfüllt die formellen Anforderungen. Sie ist von mindestens einer in der Gemeinde Lindau stimmberechtigten Person unterzeichnet und formell vollständig (vgl. § 148 GPR [Gesetz über die politischen Rechte, LS 161] i.V.m. § 120 GPR und Art. 25 KV [Verfassung des Kantons Zürich, LS 101]). Die Form der Einheit ist mit der Einreichung als ausgearbeiteter Beschluss gewahrt. Sie betrifft zudem einen initiativfähigen Gegenstand, da Abänderungen der Polizeiverordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen (vgl. § 147 Abs. 1 GPR; vgl. BGE 141 I 186 E. 4.2).

Der Gemeinderat hat innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit zu beschliessen (§ 150 Abs. 3 GPR). Die Frist wird mit dem heutigen Beschluss gewahrt.

Die Initiative ist auch in materieller Hinsicht gültig. Die Einheit der Materie ist gewahrt, es bestehen keine Anzeichen für einen Verstoss gegen übergeordnetes Recht und die Initiative ist auch nicht offensichtlich undurchführbar.

Zuständigkeit

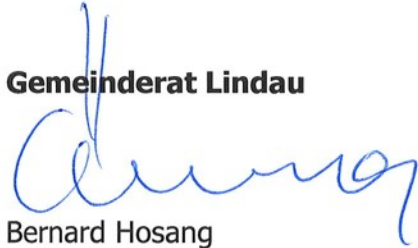
Der Inhalt der Initiative betrifft einen Gegenstand, welcher der Gemeindeversammlung untersteht. Der Gemeinderat hat die Initiative somit gemäss § 151 Abs. 1 GPR zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen.

Der Gemeinderat beschliesst

1. Vom Eingang der Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» vom 29. September 2025 wird Kenntnis genommen.
2. Es wird festgestellt, dass die Initiative die formellen und materiellen Anforderungen erfüllt und dementsprechend gültig ist.
3. Über die Initiative wird an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 abgestimmt.
4. Dieser Beschluss ist amtlich zu publizieren.
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Eröffnung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse, 71, 8330 Pfäffikon, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

6. Mitteilung durch Protokollauszug an
- Claire Schmid, Im Chrummenacher 60, 8315 Lindau
 - Ressortvorsteher Gesellschaft und Sicherheit
 - Bereich Gesellschaft und Sicherheit
 - Bereich Präsidiales (amtliche Publikation)
 - Akten

Gemeinderat Lindau



Bernard Hosang
Gemeindepräsident



Beat Schlatter
Stv. Gemeindeschreiberin

versandt am: 27. Okt. 2025